

TOP 2

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen	01.09.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung**Eigenkapitalverzinsung im WBL
- Beschluss -**

Vorlage Nr.: 20174574

A N T R A G

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge wie folgt beschließen:

Der Umstellung der Eigenkapitalverzinsung im Wirtschaftsbetrieb wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der WBL ist lt. EigAnVO § 11 Abs. 6 i.V. mit KAG § 8 Abs. 3 angehalten in der Kalkulation der Gebühren eine angemessene (lt. KAG) bzw. marktübliche (lt. EigAnVO) Eigenkapitalverzinsung durchzuführen.

Mit Gründung WBL am 01.07.1997 wurden einheitlich 4 % des maßgeblichen Eigenkapitals (Stammkapital und allgemeine Rücklage) nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres berechnet.

Ab Geschäftsjahr 2009 wurde die Eigenkapitalverzinsung neu geregelt. Der Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik sowie der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt führen eine Eigenkapitalverzinsung von 1,6 % des maßgeblichen Restbuchwertes des Anlagevermögens durch. Für Friedhöfe, Bestattungsdienst und Krematorium wurde die Berechnung auf dem bisherigen Niveau belassen.

Bei einer Eigenkapitalquote von 64% (Empfehlung KAG 40%) ist die Frage nach einer Reduzierung der Eigenkapitalverzinsung auch wegen der aktuellen Niedrigzinsphase erneut zu überdenken. Ziel ist eine einheitliche Eigenkapitalverzinsung, die marktüblichen bzw. angemessenen Werten längerfristig entspricht.

Vorschlag der Werkleitung

Ab Wirtschaftsjahr **2018** schlägt der WBL eine Eigenkapitalverzinsung vor, die sich am Durchschnitt der letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aus der öffentlichen Hand mit 9-10 jähriger Restlaufzeit (BBK01.WX3950) orientiert. Dieser Zinssatz wird monatlich von der Bundesbank veröffentlicht und spiegelt das aktuelle Zinsniveau im Bereich der öffentlichen Hand wieder (Für Wirtschaftsjahr 2018 voraussichtlich ca. 1,4 %). Durch die Ermittlung des Durchschnittes der letzten zehn Jahre werden größere Schwankungen im Zinsniveau vermieden.

Dies bedeutet, der marktübliche bzw. angemessene Ansatz nach EigAnVO / KAG ist erfüllt und die einheitliche Eigenkapitalverzinsung aller gebührenrechnenden Einheiten, wie der Bereich Revision des Einrichtungsträgers fordert, gewährleistet.

Der Vorschlag wurde im Vorfeld mit den Bereichen Revision, Recht sowie der Kämmerei des Einrichtungsträgers abgestimmt. Die Verwaltungsanordnung 3/2011 „Berechnung von Eigenkapitalzinsen für Kostenrechnungen und Kalkulationen aller Art“ ist ab Wirtschaftsjahr 2018 entsprechend zu ändern.